

Name	Vorname
Anschrift	Telefon

Sehr geehrte(r) Antragsteller(in),  
die nachfolgend aufgeführten Nachweise / Unterlagen werden zur Entscheidung über Ihren Antrag benötigt. Beachten Sie bitte, dass eine abschließende Entscheidung nur dann getroffen werden kann, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

» Leben Sie mit Verwandten im Haushalt, sind auch Nachweise dieser Personen vorzulegen!

***Nachweise zur Person:***

- > Personalausweis / Reisepass / bei ausländischen Mitbürgern ein Nachweis über den Aufenthaltsstatus
- > Kranken- und Rentenversicherungsnummer
- > Sofern vorhanden: Schwerbehindertenausweis
- > Bei Schwangerschaft: Mutterpass
- > Bei Kindern über 15 Jahren: Schulbescheinigung
- > Bei unehelichen Kindern: Geburtsurkunde und Vaterschaftsanerkenntnis

***Wenn Sie geschieden sind oder in Trennung leben:***

- > Scheidungsurteil
- > Unterlagen über Unterhaltsansprüche
- > Sofern unterhaltsrechtlich noch nichts veranlasst wurde: Nachweis über die Einschaltung eines Rechtsanwaltes, Nachweis über die Beantragung von Unterhaltsvorschuss für Kinder (Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden)

***Nachweise zu Ihrer wirtschaftlichen Situation (Einkommen und Vermögen):***

- > Kontoauszüge der letzten 3 Monate (vollständig) aller im Haushalt lebenden Personen
- > Nachweise über monatliches Einkommen wie z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld, Rentenbescheid, Unterhaltszahlungen usw.
- > Ggfs. Nachweis über Fahrtkosten zur Arbeitsstelle, Gewerkschaftsbeiträge
- > Bei Selbständigen: Gewerbeanmeldung, Gewinn- und Verlustrechnung
- > Nachweise über bestehende Versicherungen
- > Bei kapitalbildenden Versicherungen (z. B. Lebensversicherung, Rentenversicherung) Nachweise über den Rückkaufswert
- > Nachweise über bestehende Sparbücher, Sparverträge, Bausparverträge, sonstige Sparanlagen, Aktien und sonstige Wertpapiere, Fonds-Anteile usw.
- > Sofern Sie ein Kraftfahrzeug besitzen: Kfz-Schein, ggfs. Nachweis über bestehende Kreditverbindlichkeiten für das Fahrzeug

**Wenn Sie zur Miete wohnen:**

- Mietvertrag, Mietbescheinigung
- Nachweis über die Höhe der Heizkosten
- Ggfs. Wohngeldbescheid

**Wenn Sie eine Eigentumswohnung oder ein Haus besitzen:**

- Kaufvertrag, Einheitswertbescheid, Grundbuchauszug (komplett)
- Bescheinigung des Kreditinstitutes über die valutierenden Belastungen getrennt nach Tilgung und Zinsen
- Einkommensteuerbescheid bei Einnahmen aus Vermietung
- Bescheid über die Eigenheimzulage
- Bescheid über Lastenzuschuss
- Abrechnung Hausgeld / Wirtschaftsplan für das laufende Jahr  
Bescheinigung über Erbpacht
- Abrechnung der Stadtwerke für Wasser / Strom
- Bescheid über Grundbesitzabgaben
- Nachweis über Gebäudehaftpflicht-, Brand- und Sturmversicherung
- Nachweis über Schornsteinfegerkosten

---

Belehrung gemäß §§ 60, 66 Sozialgesetzbuch, 1. Buch (SGB I)

---

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat im Rahmen seiner Möglichkeiten gemäß § 60 SGB I ander Feststellung eines geltend gemachten Bedarfs mitzuwirken. Dazu gehört u. a., dass Sie alle Tatsachen aus Ihrem persönlichen und finanziellen Bereich sowie alle Änderungen bereits mitgeteilter Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich der ARGE Märkischer Kreis mitzuteilen haben. Nehmen sie bitte in Ihrem eigenen Interesse auch dann Kontakt zu Ihrer/m Sachbearbeiter/in auf, wenn Sie der Meinung sind, eine Änderung in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen hätte keinen Einfluss auf die Ihnen gewährte Hilfe. Sie ersparen sich so ggfs. Rückforderungen von zu viel gezahlter Hilfe.

Sie sind verpflichtet, auf Verlangen Beweismittel, die zur Feststellung des von Ihnen geltend gemachten Bedarfs dienen, näher zu bezeichnen, vorzulegen oder der Vorlage/Übersendung durch Dritte zuzustimmen.

Zur genauen Feststellung Ihres Bedarfs werden die oben näher bezeichneten Unterlagen benötigt. Sie werden daher gebeten, Ihrer Mitwirkungspflicht aus § 60 SGB I vor Ablauf der umseitigen Frist bzw. des Termins nachzukommen oder vor Fristablauf Hinderungsgründe bekannt zu geben.

Wird die Frist bzw. der Termin versäumt, können die Ihnen bisher gewährten Leistungen ohne weitere Ermittlungen eingestellt oder Ihr Antrag abgelehnt werden. Eine Weiterbewilligung / Erstentscheidung wird in aller Regel erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, an dem Sie Ihrer Mitwirkungsverpflichtung nachgekommen sind (§ 67 SGB I).

---